

Gebührensatzung für die Fachakademie für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg (Fachakademie für SozialpädagogikGebS – FakSGebS)

Vom 27. Mai 2011 (Amtsblatt S. 143),

zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2022 (Amtsblatt S. 413)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs.1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenschuldner
- § 2 Gebühr für Anmeldung
- § 3 Gebühr für Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Staatlich anerkannten Erzieher
- § 4 Gebühr für Teilnahme an zusätzlichen Prüfungen, Nachprüfungen sowie Ergänzungsprüfungen
- § 5 Gebühr für Teilnahme an der Abschlussprüfung im Berufspraktikum
- § 6 Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Rücktritt
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Gebührensschuldner

Die Stadt erhebt Gebühren für die Teilnahme solcher Bewerber an Prüfungen der Fachakademie für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg, die nicht Studierende dieser Fachakademie sind. Gebührenschuldner ist, wer sich anmeldet, um

1. als anderer Bewerber nach § 63 der Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118) in der jeweils geltenden Fassung an der Abschlussprüfung teilzunehmen;
2. eine Ergänzungsprüfung oder Zusatzprüfung nach der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife oder eine Nachprüfung oder Zusatzprüfung nach § 62 und § 63 Abs. 4 FakO abzulegen, ohne Studierender der Fachakademie für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg zu sein;
3. die staatliche Abschlussprüfung im Berufspraktikum als anderer Bewerber abzulegen, ohne Studierender der Fachakademie für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg zu sein.

Bei Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern, die im Genehmigungsverfahren einer Schulneugründung geprüft werden oder die an einer öffentlich geförderten Bildungsmaßnahme teilnehmen, ist der Gebührenschuldner die neu gegründete Schule im Genehmigungsverfahren bzw. der Maßnahmenträger.

§ 2

Gebühr für Anmeldung

Für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 wird eine Grundgebühr von 20,-- Euro erhoben.

§ 3

Gebühr für Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Staatlich anerkannten Erzieher

Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung für andere Bewerber zum Staatlich anerkannten Erzieher gemäß § 1 Satz 2 Nr. 1 wird eine Gebühr in Höhe von 928,- Euro erhoben. Bei Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern im Sinne von § 1 Satz 3 beträgt die Gebühr 2.360,- Euro. Hinzukommen als Auslagen die anfallenden Reisekosten für die Abnahme der praktischen Prüfung nach den jeweils aktuellen reisekostenrechtlichen Regelungen für Lehrkräfte an staatlichen Schulen.

§ 4

Gebühr für Teilnahme an zusätzlichen Prüfungen, Nachprüfungen sowie Ergänzungsprüfungen

Für die Teilnahme an einer zusätzlichen Prüfung, Nachprüfung oder Ergänzungsprüfung gemäß § 1 Satz 2 Nr. 2 werden

1. für jede schriftliche Prüfung
 - a) bis 120 Minuten 110,- Euro,
 - b) bis 180 Minuten 170,- Euro,
 - c) bis 240 Minuten 230,- Euro

und

2. für die Abnahme jeder mündlichen oder praktischen Prüfung einschließlich Material
 - a) bis 30 Minuten 120,- Euro,
 - b) bis 45 Minuten 160,- Euro

erhoben.

Hinzukommen als Auslagen die anfallenden Reisekosten für die Abnahme der praktischen Prüfung nach den jeweils aktuellen reisekostenrechtlichen Regelungen für Lehrkräfte an staatlichen Schulen.

§ 5

Gebühr für Teilnahme an der Abschlussprüfung im Berufspraktikum

Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung für andere Bewerber des Berufspraktikums gemäß § 1 Satz 2 Nr. 3 wird eine Gebühr in Höhe von 1.290,- Euro erhoben. Hinzukommen als Auslagen die anfallenden Reisekosten für die Abnahme der praktischen Prüfung nach den jeweils aktuellen reisekostenrechtlichen Regelungen für Lehrkräfte an staatlichen Schulen.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind einen Monat nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 7

Rücktritt

Tritt der Prüfling vor oder während der Prüfung von der Prüfung zurück, so können die Prüfungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Fachakademie für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg (Fachakademie für Sozialpädagogik GebS - FakSGebS) vom 25. November 2004 (Amtsblatt S. 469) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 01.06.2011